

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28. November 2017**Stadtverbot für Werder-Ultras in Hamburg**

Am 30. September 2017 wurden 171 Personen auf der Anreise zum Nordderby auf einem Parkplatz in Hamburg-Lurup gestoppt und von der Polizei kontrolliert. Die Kontrolle umfasste neben den 171 Personen auch 31 Pkw und dauerte fast sechs Stunden. Die gesamte Personengruppe kam deshalb nicht rechtzeitig zum Spiel. Von den 171 Personen wurden vier in Gewahrsam genommen.

Die Geschäftsführung von Werder Bremen bezeichnet diese Maßnahme als „überzogen und nicht nachvollziehbar“. Und weiter: „Wenn die Argumentation des Hamburger Polizeisprechers Schule macht, dann können wir gleich die Gästebereiche aller Bundesligastadien schließen“.

Diese Maßnahme ist bereits die dritte ihrer Art. 2016 wurde eine Anreise per Reisebus gestoppt und der Stadionbesuch durch eine im Voraus geplante Großkontrolle verhindert, bei der bereits Pressevertreter auf die Werderfans „warteten“. Bei der nächsten Anreise wurde eine große Anzahl von Werder-Fans an der S-Bahn-Station Ellerau kontrolliert. Betroffene der Kontrollmaßnahme gehen dagegen aktuell verwaltungsgerichtlich vor.

Die Hamburger Polizei hat angekündigt, das faktische Stadtverbot für Anhänger der Bremer Ultraszene auch in den kommenden Jahren durchzusetzen.

Wir fragen den Senat:

1. Gab es im Vorfeld des Nordderbys eine Auswertung unter Beteiligung der Bremer Polizei über vorangegangene Maßnahmen in Hamburg (seit dem Spiel 2016), durch die die Bremer Ultraszene am Betreten des Volksparkstadions gehindert wurde? Wenn ja, welchen Tenor hatte diese Auswertung?
2. Welche Informationen hat die Bremer Polizei im Zusammenhang mit dem Nordderby am 30. September 2017 an die Hamburger Polizei übermittelt bezüglich mutmaßlich relevanter Personengruppen, Anreisewegen nach Hamburg und gegebenenfalls zu treffender Maßnahmen?
3. Hat die Polizei Bremen Kenntnis über den Rahmenbefehl für den Einsatz am 30. September 2017? Enthält dieser Rahmenbefehl das taktische Ziel, die ange-reisten Werder-Ultras am Betreten des Stadions durch entsprechend lange Kontrollmaßnahmen zu hindern?
4. Von welcher Stelle und wann wurde nach Kenntnis des Senats entschieden, die Anreise der Werder-Fans durch das beschriebene Vorgehen zu unterbinden?
5. Wie wird „konspirative Anreise“ polizeitaktisch und rechtlich konkret definiert?
6. Was müsste getan werden, damit eine Anreise aus polizeilicher Sicht nicht als „konspirativ“ gewertet wird?
7. Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage ist eine „konspirative Anreise“ strafbar oder hinreichender Anlass für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise gruppenbezogene Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen?
8. Inwiefern war die Bremer Polizei bei Planung und Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen in Hamburg-Lurup am 30. September 2017 beteiligt?

9. Waren Bremer Polizeibeamte vor Ort und haben die Maßnahme begleitet? Wenn ja, mit welchem konkreten Auftrag?
10. Sind Augenzeugenberichte zutreffend, wonach Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten vor der Durchsuchung ihre Dienstwaffe gezogen haben sollen? Wenn ja, waren dies Beamtinnen/Beamten der Polizei Bremen?
11. Wie viele Tatverdächtige hat die Polizei nach Kenntnis des Senats ermittelt, und welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten werden ihnen konkret vorgeworfen?
12. Hat es einen Kontakt der Bremer Polizei zur Hamburger Polizei gegeben mit dem Ziel, der überwiegenden Mehrheit der nicht tatverdächtigen Personen in der Durchsuchungsmaßnahme ein rechtzeitiges Erreichen des Stadions zu ermöglichen?
13. Hat es im Nachgang des Nordderbys am 30. September 2017 eine Auswertung der Durchsuchungsmaßnahmen vonseiten oder mit Beteiligung der Bremer Polizei gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
14. Wie bewertet der Senat die Durchsuchungsmaßnahmen hinsichtlich
 - a) ihrer Dauer,
 - b) der Zahl der kontrollierten Personen,
 - c) der Zahl der konkret Tatverdächtigen und
 - d) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
15. Plant der Senat ähnliche Maßnahmen wie die der Hamburger Polizei im Bezug auf Bremer Fußballfans auch für Gästefans bei Spielen im Weserstadion?
16. Sieht der Senat die Gefahr, dass sich das angespannte Verhältnis von Teilen der Fanszene zur Polizei durch gruppenbezogene Anreiseverbote weiter verschlechtern könnte?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 23. Oktober 2017

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass die in Rede stehende Einsatzlage nicht auf bremischem Staatsgebiet stattgefunden hat und dementsprechend keine Zuständigkeit des Landes Bremen gegeben war. Der Einsatz wurde von der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg geführt. Die Entscheidungs- und Informationshoheit über den Einsatzverlauf obliegt den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

1. Gab es im Vorfeld des Nordderbys eine Auswertung unter Beteiligung der Bremer Polizei über vorangegangene Maßnahmen in Hamburg (seit dem Spiel 2016), durch die die Bremer Ultraszene am Betreten des Volksparkstadions gehindert wurde? Wenn ja, welchen Tenor hatte diese Auswertung?

Nein.

2. Welche Informationen hat die Bremer Polizei im Zusammenhang mit dem Nordderby am 30. September 2017 an die Hamburger Polizei übermittelt bezüglich mutmaßlich relevanter Personengruppen, Anreisewegen nach Hamburg und gegebenenfalls zu treffender Maßnahmen?

Die Polizei Bremen übermittelt vorhandene Informationen im Rahmen der vorgesehenen Vorausberichterstattung.

Im relevanten Vorausbericht vom 26. September 2017, wurden unter Ziffer 2.3 (An-/Abreise, Verkehrsmittel) folgende Informationen übermittelt:

Die deutliche Mehrzahl der Gästefans wird individuell mit Pkw, sogenannten Neunsitzern sowie in organisierten Busfahrten nach Hamburg reisen. Unter den Busfahrern wird sich erfahrungsgemäß auch der Großteil der Bremer Ultras befinden. Nach Einschätzung der Fan- und Mitgliederbetreuung (Werder Bremen) ist von einer konspirativen Anreise der Bremer Problemfans auszugehen.

Busse

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, auf welche Art die Problemfans anreisen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass eine Anreise per Bus bzw. Neunsitzern erfolgen wird.

Anzumerken ist, dass die Ultras nicht im „Konvoi“ fahren werden, sondern jede Gruppierung ihre Anreise selbstständig, mit jeweils anderen Unternehmern aus dem Umland und jeweils eigenen Abfahrtsorten organisiert.

Pkw

Individuell Ortskennungen Busse/Pkw: HB-, DEL-, DH-, VER-, OL-, OHZ-, ROW-, VEC-, BRA-, WST-, CUX-, CLP-, AUR-, EL-, LER-, SL-.

Bahnverbindungen

Ab Bremen wird mit der Anreise von ca. 800 bis 900 Personen, die mit verschiedenen Verbindungen nach Hamburg und zurück reisen, gerechnet. Es muss damit gerechnet werden, dass ein Teil der Bremer Problemfanszene (ca. 40 bis 60 Kategorie B/C) mit der Bahn nach Hamburg reisen wird. Ab Bremen fahren die Züge im Halbstundentakt nach Hamburg.

Durch den Verein (Werder Bremen) beworbene Zugverbindungen:

Abfahrt:	Ankunft:
13.33 Uhr (Hauptbahnhof Bremen)	14.52 Uhr (Hauptbahnhof Hamburg)
13.59 Uhr (Hauptbahnhof Bremen)	15.23 Uhr (Hauptbahnhof Hamburg)
14.33 Uhr (Hauptbahnhof Bremen)	15.42 Uhr (Hauptbahnhof Hamburg)
14.59 Uhr (Hauptbahnhof Bremen)	16.23 Uhr (Hauptbahnhof Hamburg)

3. Hat die Polizei Bremen Kenntnis über den Rahmenbefehl für den Einsatz am 30. September 2017? Enthält dieser Rahmenbefehl das taktische Ziel, die angereisten Werder-Ultras am Betreten des Stadions durch entsprechend lange Kontrollmaßnahmen zu hindern?

Nein. Da kein Rahmenbefehl bekannt ist, kann auch über etwaige Inhalte nicht berichtet werden.

4. Von welcher Stelle und wann wurde nach Kenntnis des Senats entschieden, die Anreise der Werder-Fans durch das beschriebene Vorgehen zu unterbinden?

Dazu ist dem Senat nichts bekannt.

5. Wie wird „konspirative Anreise“ polizeitaktisch und rechtlich konkret definiert?

Die Begrifflichkeit ist nicht definiert. Unter einer „konspirativen Anreise“ wird in der Regel eine Fahrt zu einem Auswärtsspiel verstanden werden, zu der die Teilnehmer so anreisen (Reisewege, Reisemittel, Treffpunkte usw.), dass sie möglichst nicht von der Polizei erkannt werden.

6. Was müsste getan werden, damit eine Anreise aus polizeilicher Sicht nicht als „konspirativ“ gewertet wird?

Im Umkehrschluss zur Antwort zu Frage 5 ist z. B. eine Fahrt unter Offenlegung von Treffpunkten, Zeitpunkten, Reisemitteln und Reisewegen nicht konspirativ.

7. Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage ist eine „konspirative Anreise“ strafbar oder hinreichender Anlass für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise gruppenbezogene Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen?

Eine „konspirative Anreise“ ist grundsätzlich nicht strafbar. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Teilnehmer Maßnahmen der Polizei unterlaufen/vermeiden wollen. Dies wiederum könnte ein Hinweis auf eine verabredete Auseinandersetzung oder das Mitführen verbotener Gegenstände gegebenenfalls zur Nutzung im Stadion (z. B. pyrotechnische Gegenstände) sein. Insgesamt wird so eine Fantrennung und die Abwehr von Gefahren erschwert.

8. Inwiefern war die Bremer Polizei bei Planung und Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen in Hamburg-Lurup am 30. September 2017 beteiligt?

Die Polizei Bremen war mit zwei szenekundigen Beamten vor Ort, hatte aber keinen Einfluss auf die Planung und Durchführung der Maßnahme.

9. Waren Bremer Polizeibeamte vor Ort und haben die Maßnahme begleitet? Wenn ja, mit welchem konkreten Auftrag?

Zwei Bremer szenekundige Beamte unterstützten auf Anforderung die Polizei Hamburg mit einem Aufklärungsauftrag.

10. Sind Augenzeugenberichte zutreffend, wonach Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte vor der Durchsuchung ihre Dienstwaffe gezogen haben sollen? Wenn ja, waren dies Beamtinnen/Beamte der Polizei Bremen?

Die Bremer Polizeivollzugsbeamten haben im Einsatz in Hamburg keine Dienstwaffe gezogen; ein Einschreiten von Polizeibeamten mit gezogenen Dienstwaffen ist von ihnen nicht beobachtet worden.

11. Wie viele Tatverdächtige hat die Polizei nach Kenntnis des Senats ermittelt, und welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten werden ihnen konkret vorgeworfen?

Nach hiesiger Kenntnis wurden fünf Tatverdächtige ermittelt. In vier Fällen wird wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und in einem Fall wegen Nötigung gemäß § 240 des Strafgesetzbuchs ermittelt.

12. Hat es einen Kontakt der Bremer Polizei zur Hamburger Polizei gegeben mit dem Ziel, der überwiegenden Mehrheit der nicht tatverdächtigen Personen in der Durchsuchungsmaßnahme ein rechtzeitiges Erreichen des Stadions zu ermöglichen?

Nein, die Polizei Bremen war an dem Entscheidungsprozess nicht beteiligt.

13. Hat es im Nachgang des Nordderbys am 30. September 2017 eine Auswertung der Durchsuchungsmaßnahmen vonseiten oder mit Beteiligung der Bremer Polizei gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein

14. Wie bewertet der Senat die Durchsuchungsmaßnahmen hinsichtlich

- a) ihrer Dauer,
- b) der Zahl der kontrollierten Personen,
- c) der Zahl der konkret Tatverdächtigen und
- d) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Der Senat bewertet keine Maßnahmen der Polizei eines anderen Bundeslandes in deren Zuständigkeit, da die Gesamtzusammenhänge hier nicht bekannt sind.

15. Plant der Senat ähnliche Maßnahmen wie die der Hamburger Polizei in Bezug auf Bremer Fußballfans auch für Gästefans bei Spielen im Weserstadion?

Die Maßnahmen der Polizei Bremen werden auf Basis der Lagebeurteilung zum konkreten Spieltag geplant und durchgeführt. Als mögliche Maßnahmen kommen auch Durchsuchungen oder die Erteilung von Platzverweisen oder Betretungsverboten infrage.

16. Sieht der Senat die Gefahr, dass sich das angespannte Verhältnis von Teilen der Fanszene zur Polizei durch gruppenbezogene Anreiseverbote weiter verschlechtern könnte?

Grundsätzlich ist dies nicht zu erwarten. Maßnahmen der Polizei können im Einzelfall dazu führen, dass von der Maßnahme betroffene Personen kein Verständnis aufbringen.